

Sozialgesetzbuch

Dünn

5. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-83839-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

mers nicht zu einem Störfall; dieses Wertguthaben stellt dann kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, wenn die Verwendung für die betriebliche Altersversorgung bereits bei Abschluss der Vereinbarung vorgesehen war. Dabei ist allein die Option, das Wertguthaben für die betriebliche Altersversorgung zu verwenden, ausreichend.

Sieht die Vereinbarung über die betriebliche Altersversorgung keine lebenslange monatliche Rentenzahlung, sondern eine **Kapitalabfindung** vor oder lässt diese zumindest zu, oder sind die entsprechenden Leistungen im Fall des Todes, der Invalidität und des Erreichens einer Altersgrenze nicht gewährleistet, so ist die Anwendung des Abs. 3a ausgeschlossen. Eine beitragsfreie Verwendung des Wertguthabens ist auch ausgeschlossen, wenn mittels Altersvorsorgevertrag das Risiko des Alters abgesichert wurde, der Störfall jedoch zB wegen Vorliegens verminderter Erwerbsfähigkeit eintritt. Gleiches gilt, wenn bereits im Zeitpunkt der Ansammlung von Wertguthaben ersichtlich ist, dass es nicht für Freistellungszwecke verwendet werden kann. 22

Diese Regelungen gelten jedoch nur noch für **Wertguthabenvereinbarungen, die vor dem 14.11.2008** geschlossen wurden, und zwar unabhängig davon, ob eine tarifliche Regelung oder eine Betriebsvereinbarung noch eine Verwendungsmöglichkeit des Wertguthabens für die betriebliche Altersversorgung vorsieht. Enthält eine bis 13.11.2008 geschlossene Wertguthabenvereinbarung keine Verwendungsmöglichkeit für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung, tritt ein Störfall ein, wenn dennoch eine solche Übertragung erfolgt. 23

VIII. Besonderheiten bei Altersteilzeitarbeit

Abweichend von den beitragsrechtlichen Regelungen im Störfall bei flexiblen Arbeitszeitvereinbarungen sieht § 10 Abs. 5 ATG bei Störfällen bei **Altersteilzeitarbeit im Blockmodell** für den Bereich der **gesetzlichen RV** eine von den übrigen Versicherungszweigen abweichende beitragsrechtliche Behandlung des Wertguthabens vor. Nach § 10 Abs. 5 S. 1 Hs. 1 ATG gilt im Störfall nur noch die Differenz zwischen dem Betrag, den der Arbeitgeber der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt hat (Regelarbeitsentgelt und zusätzliche beitragspflichtige Einnahme) und dem Doppelten des **Regelarbeitsentgelts** (höchstens Beitragsbemessungsgrenze RV) als beitragspflichtige Einnahme aus dem Wertguthaben. In der Entgeltabrechnung ist nur diese Differenz als SV-Luft auszuweisen. Sie ist dabei für die Zeit von Beginn der Altersteilzeit an – auch während der Freistellungsphase – zu ermitteln. Da dieses im **Alternativ-/Optionsmodell nicht möglich** ist (eine abgegrenzte SV-Luft kann nicht gebildet werden), kann es im Rahmen der Altersteilzeit nicht angewendet werden. Für die Berechnung der Beiträge zur KV-, PflegeV- und AloV gilt hingegen nach § 10 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 ATG die Vorschrift des § 23b Abs. 2–2a, dh der Arbeitgeber kann beide Darstellungsmodelle wählen; es gelten insofern keine Besonderheiten. 24

Auf das **Gemeinsame Rundschreiben** der Spitzenorganisationen der SV zu „Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen“ Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes v. 2.11.2010 wird hingewiesen (Internet: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de>, Experten, Rundschreiben und rechtliche Anweisungen, Gemeinsame Rundschreiben der SV, Rundschreiben des Jahres 2010, zuletzt abgerufen am 26.5.2026). 25

§ 23c Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen

(1) ¹Zuschüsse des Arbeitgebers zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Krankengeld der Sozialen Entschädigung, Krankengeld der Soldatenentschädigung, Verletztengeld, Übergangsgeld, Pflegeunterstützungsgeld, Mutterschaftsgeld, Erziehungsgeld oder Elterngeld weiter erzielt werden, gelten nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt im Sinne des § 47 des Fünften Buches nicht um mehr als 50 Euro im Monat übersteigen. ²Zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen; dies gilt entsprechend für Personen und für ihre nicht selbstversicherten Angehörigen, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind einschließlich der Versicherung für das Krankentagegeld. ³Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches von der Versicherungspflicht befreit sind und Pflichtbeiträge an eine berufsständische Versorgungseinrichtung entrichten, sind bei der Ermittlung des Nettoentgeltes die um den Arbeitgeberzuschuss nach § 172a des Sechsten Buches verminderten Pflichtbeiträge des Beschäftigten entsprechend abzuziehen.

(2) ¹Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben

1. einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder
2. einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung

ausgeübt werden. ²Für Tätigkeiten, bei denen die Einnahmen nach Satz 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen keine Meldepflichten nach diesem Buch.

I. Geltende Fassung – Normzweck

- 1 Die Vorschrift wurde erstmals durch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht v. 21.3.2005 (Verwaltungsvereinfachungsgesetz – VerwVereinfG –, BGBl. I 818) mWv 30.3.2005 eingefügt. Sie regelt, unter welchen Voraussetzungen **laufend gezahlte arbeitgeberseitige Leistungen** während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen) beitragsfrei sind. Die Vorschrift übernimmt damit die langjährige Praxis der Sozialversicherungsträger, arbeitgeberseitige Leistungen auch ohne eindeutige gesetzliche Regelung beitragsfrei zu belassen. Die Regelung gilt einheitlich sowohl für gesetzlich krankenversicherte als auch für in der privaten KV versicherte Mitglieder.
- 2 Sie findet jedoch keine Anwendung auf Arbeitsentgelte aus einer während des Bezuges von Sozialleistungen tatsächlich ausgeübten Beschäftigung (zB Teilzeitbeschäftigung während Elternzeit), sowie für zeitversetzt gezahlte variable laufende Entgeltbestandteile (zB Provisionen), die erst mit dem Arbeitsentgelt des nächsten

oder übernächsten Lohnabrechnungszeitraumes, in dem sie erzielt wurden, ausbezahlt werden und dadurch einem mit einer Entgeltersatzleistung belegten Monat zuzurechnen sind. Auf die während des Bezuges von Sozialleistungen gezahlten einmalig gezahlten Arbeitsentgelte findet § 23a Anwendung.

MWv 1.1.2008 wurde die Vorschrift durch das Zweite Gesetz zum Abbau 3 bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft v. 7.9.2007 (2. Mittelstands-Entlastungsgesetz – 2. MEG –, BGBl. I 2246) um die Absätze 2 und 3 ergänzt; das damit vorgeschriebene **Mitteilungsverfahren** wurde mit dem 6. SGB IV-Änderungsgesetz v. 11.11.2016 (BGBl. I 2500) mWv 1.1.2017 in den §§ 18i–18n neu geregelt. Abs. 2 idF ab dem 1.1.2017 regelt die beitragsrechtliche Behandlung von Einnahmen aus Tätigkeiten als **Notärztin/Notarzt im Rettungsdienst** (Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung – Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz – HHV G– v. 4.4.2017, BGBl. I 778); die Regelung wird durch § 118 ergänzt. Zuletzt wurde Abs. 1 durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversicherungsrechts v. 20.12.2022 (BGBl. I. 60) mWv 1.1.2025 redaktionell angepasst.

Durch die monatliche **Bagatellgrenze von 50,00 EUR** wird die Beitrags- 4 pflicht von Kleinstbeträgen ausgeschlossen. Nach Abs. 1 wird bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen KV und privat Krankenversichererten der um den für Familienangehörige zu zahlende Beitrag zur KV und PflegeV – vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers – gekürzt; entsprechendes gilt für Krankentagegeldversicherungen sowie für die Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken für die nach § 6 Abs. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreiten Arbeitnehmer. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Auswirkungen der Regelungen beraten und im **Gemeinsamen Rundschreiben** v. 13.11.2007 zur „Beitragsrechtlichen Behandlung von arbeitgeberseitigen Leistungen während des Bezuges von Entgeltersatzleistungen (Sozialleistungen); sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen nach § 23c SGB IV“ zusammengefasst (Internet: <https://www.deutsche-rentenversicherung.de>, Experten, Rundschreiben und rechtliche Anweisungen, Gemeinsame Rundschreiben der SV, Rundschreiben des Jahres 2007, zuletzt abgerufen am 26.5.2026).

II. Beitragsfreie arbeitgeberseitige Leistungen

Nach S. 1 gelten arbeitgeberseitige Leistungen, die laufend für die Zeit des 5 Bezuges von Sozialleistungen gezahlt werden, nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wenn die Einnahmen zusammen mit der Sozialleistung das **Nettoarbeitsentgelt** nach § 47 SGB V nicht um mehr als 50,00 EUR im Monat übersteigen. Dadurch sind alle arbeitgeberseitigen Leistungen, die für die Zeit des Bezuges der im Gesetz abschließend genannten Sozialleistungen (Krankengeld und Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes, Verletztengeld und Verletztengeld bei Verletzung eines Kindes, Übergangsgeld von den Rentenversicherungsträgern, der BA, UV-Trägern und Trägern der Sozialen Entschädigung, Pflegeunterstützungsgeld, Krankengeld der sozialen Entschädigung, Krankengeld der Soldatenentschädigung, Mutterschaftsgeld von den Krankenkassen und dem Bund, Krankentagegeld von privaten Krankenversicherungsunternehmen, und Erziehungs- oder Eltern-geld) gezahlt werden, zwar Arbeitsentgelt iSv § 14, aber in Höhe des maßgeblichen

SV-Freibetrages (→ Rn. 7 und 8) beitragsfrei sind. Alle darüber hinaus gehenden Beträge sind erst dann als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen, wenn sie die **Freigrenze von 50,00 EUR** monatlich übersteigen. Da es sich um eine Freigrenze handelt, wird bei Überschreiten der gesamte über dem Nettoentgelt liegende Betrag beitragspflichtig (→ Rn. 8).

- 6 Zu den laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen zählen insbesondere:
- Zuschüsse zum Kranken-, Verletzten- und Übergangs-, Pflegeunterstützungs- und Mutterschaftsgeld
 - Zuschüsse zum Krankenhaustagegeld privat Krankenversicherter
 - Sachbezüge (zB Kost, Wohnung, Privatnutzung von Firmenfahrzeugen)
 - Firmen- und Belegschaftsrabatte
 - vermögenswirksame Leistungen
 - Kontoführungsgebühren
 - Zinsersparnisse aus verbilligten Arbeitgeberdarlehen
 - Telefonzuschüsse
 - Beiträge und Zuwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge (§ 1b BetrAVG).

III. Nettoarbeitsentgelt/SV-Freibetrag

- 7 Nach S. 1 Hs. 2 gilt die Beitragsfreiheit der arbeitgeberseitigen Leistungen nur bis zu einer bestimmten Obergrenze (**SV-Freibetrag**). Zur Feststellung der beitragspflichtigen Einnahmen ist das Nettoarbeitsentgelt nach § 47 SGB V heranzuziehen. Dieses ist das um gesetzliche Abzüge (Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Pflichtbeiträge zur gesetzlichen SV) verminderte Bruttoarbeitsentgelt. Bei Arbeitsentgelten innerhalb des **Übergangsbereichs** (§ 20 Abs. 2) ist das tatsächlich erzielte und nicht die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu Grunde zu legen. Bei **freiwilligen Mitgliedern** der gesetzlichen KV ist zu beachten, dass zur Berechnung des Nettoarbeitsentgelts auch der um den Beitragszuschuss für Beschäftigte verminderte Beitrag des Versicherten zur KV und PflegeV abzuziehen ist (S. 2). Die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts gilt für **privat Krankenversicherte** ebenso, wobei der zuschussfähige Betrag nach § 257 Abs. 2 SGB V und § 61 Abs. 2 SGB XI abzusetzen ist. Auch die für die nicht selbst versicherten Angehörigen des Arbeitnehmers sind zu zahlenden Beiträge zur KV und PflegeV sowie die Beiträge der Versicherten für das Krankentagegeld abzuziehen (§ 23c findet jedoch keine Anwendung, wenn ein Krankentagegeld nicht gewährt wird; die arbeitgeberseitigen Leistungen sind dann in voller Höhe beitragspflichtig). Zur Ermittlung des Nettoarbeitsentgelts für Mitglieder berufständischer Versorgungseinrichtungen wird auf das unter → Rn. 4 angeführte Gemeinsame Rundschreiben, Ziff. 3.1.3.3 verwiesen. Der so ermittelte Betrag bleibt für die Dauer des Sozialleistungsbezuges unverändert; nachträgliche Änderungen der Sozialleistung verändern den SV-Freibetrag nicht (vgl. Abschnitt 3.2 des gemeinsamen Rundschreibens).

- 8 Der höchstmögliche SV-Freibetrag ist die Differenz zwischen dem Vergleichsnettoarbeitsentgelt (§ 47 SGB V) und der Sozialleistung. Der diese Differenz übersteigende Teil der laufend gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen wird beitragspflichtig; dieses jedoch erst, wenn die Freigrenze von 50,00 EUR im Monat überschritten wird (für Teilmonate erfolgt eine Bewertung nach einem vollen Abrechnungsmonat). Damit unterliegen die für Zeiten des Sozialleistungsbezuges laufend gewährten Arbeitgeberleistungen, die monatlich insgesamt 50,00 EUR

nicht übersteigen (zB Erstattung von Kontoführungsgebühren, Zuschüsse zu vermögenswirksamen Leistungen) generell nicht der Beitragspflicht. Bei insgesamt höheren Leistungen ist zu überprüfen, ob der SV-Freibetrag zuzüglich der Freigrenze von 50,00 EUR überschritten wird. Ist das der Fall, so ist der gesamte den SV-Freibetrag übersteigende Betrag als beitragspflichtige Einnahme zu berücksichtigen. Jeder Kalendertag mit beitragspflichtigen arbeitgeberseitigen Leistungen ist als SV-Tag zu berücksichtigen, was sich direkt auf die Beitragspflicht von Einmalzahlungen (→ § 23a Rn. 9–10) und auf die Darstellung der SV-Luft bei flexiblen Arbeitszeitregelungen (→ § 23b Rn. 13) auswirkt. Zur Berechnung im Einzelnen mit Beispielen sowie zu den **Besonderheiten** beim Bezug von Mutterschaftsgeld und zu sonstigen Regelungen zB bei betrieblicher Altersvorsorge wird auf das oa Gemeinsame Rundschreiben, Ziffern 3.3–3.3.2 verwiesen, hinsichtlich Elternzeit sowie Erziehungs- oder Elterngeld auf die Ziffern 3.3.4 und 3.3.5.

IV. Beitragseinzug/Melderecht

Durch das VerwVereinfG v. 21.3.2005 wurde mWv 30.3.2005 S. 4 in § 28g **9** neu eingefügt. Damit ist ein erleichtertes Rückgriffrecht des Arbeitgebers auf den Arbeitnehmerbeitragsanteil gewährleistet. Dieses sichert dem Arbeitgeber bei Vorliegen beitragspflichtiger Einnahmen aus den für Zeiten des Bezuges von Sozialleistungen gezahlten arbeitgeberseitigen Leistungen den Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Zwar enthält der Gesetzestext nur den Wortlaut „solange der Beschäftigte nur Sachbezüge erhält“, jedoch findet die Regelung auch in den Fällen Anwendung, in denen nicht ausschließlich ein Sachbezug gewährt wird.

Hinsichtlich der Meldevorschriften ist zu beachten, dass eine **Unterbre-** **10**
chungsmeldung nach § 9 DEÜV nur in den Fällen abzugeben ist, in denen auf Grund des § 23c auch durch laufend gezahlte arbeitgeberseitige Leistungen während der Zeiten des Bezuges von Sozialleistungen keine beitragspflichtigen Einnahmen vorliegen. Ansonsten besteht auf Grund der Arbeitsentgeltzahlung weiterhin Versicherungspflicht, so dass nur die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses üblichen Meldungen (Jahres-/Abmeldungen) anfallen.

Die Feststellung, ob die arbeitgeberseitigen Leistungen der Beitragspflicht **11** unterliegen, obliegt dem Arbeitgeber. Näheres zum Meldeverfahren zwischen den Arbeitgebern und den Sozialversicherungsträgern regeln seit dem 1.1.2017 die §§ 107 und 108 (Sechstes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – 6. SGB-IV-ÄndG v. 11.11.2016, BGBl. I 2500).

V. Notärzte im Rettungsdienst

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11205) erfolgt die Notarztversorgung **12** größtenteils durch Ärztinnen und Ärzte, die diese zusätzlich zu ihrer Tätigkeit übernehmen. Angesichts einer steigenden Anzahl von Notarzteinsätzen nimmt der Bedarf im Rettungsdienst zu. Gerade auch im ländlichen Raum werden dafür seit vielen Jahren **Notärzte auf Honorarbasis** eingesetzt. Wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung der Sozialgerichte (zuletzt LSG Mecklenburg-Vorpommern am 28.4.2015 – L 7 R 60/12, BeckRS 2015, 72017 und Zurückweisung der entsprechenden Nichtzulassungsbeschwerde durch das BSG am 1.8.2016 – B 12 R 19/15 B, BeckRS 2016, 72157) bestand Rechtsunsicherheit,

inwieweit der Einsatz von Honorarärzten im Rettungsdienst im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses oder einer selbständigen Tätigkeit erfolgte. Die gesetzliche Neuregelung zum 11.4.2017 beseitigt zumindest die Beitragspflicht der entsprechenden Einnahmen, stellt damit aber auch fest, dass dem Grunde nach abhängige Beschäftigungsverhältnisse vorliegen. Die Vorschrift beschränkt sich auf Notärzte, die ihre notärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst zusätzlich zu einer Beschäftigung mit einem Mindestumfang von 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes ausüben. Ferner gilt sie für zugelassene Vertragsärzte (Voll- oder Teilzulassung) sowie für Ärztinnen und Ärzte, die eine Privatpraxis betreiben, in Bezug auf ihre notärztliche Tätigkeit im Rettungsdienst. Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen UV bleibt aber trotz Beitragsfreiheit der Einnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. d SGB VII bestehen. Honorarärzte ohne anderweitiges Beschäftigungsverhältnis oder ohne Niederlassung fallen nicht unter die gesetzliche Neuregelung. Das gilt auch für angestellte Ärzte, deren Beschäftigungsumfang regelmäßig weniger als 15 Stunden beträgt.

- 13 Für Tätigkeiten, die nach Abs. 2 S. 1 nicht beitragspflichtig sind, bestehen **keine Meldepflichten**. Auch Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG v. 22.12.2005, BGBl. I 3686) sowie die Insolvenzgeldumlage nach § 358 Abs. 2 SGB III sind nicht zu zahlen. Die Regelung für die beitragsrechtliche Behandlung von Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin/Notarzt im Rettungsdienst gilt nach § 118 nicht für bereits vor dem 11.4.2017 bestehende Vertragsverhältnisse. Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung verbleibt es bis zum Abschluss eines neuen Vertrages bei der Anwendung des vor dem 11.4.2017 geltenden Rechts.

§ 23d Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben

Für die Abgeltung von Entgeltguthaben, die aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet sind, ist § 23a mit der Maßgabe anzuwenden, dass ausgezahlte Entgeltguthaben dem letzten, mit laufendem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt belegten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen sind; dies gilt auch dann, wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt.

I. Geltende Fassung – Normzweck

- 1 Die Vorschrift wurde durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-ÄndG) v. 20.12.2022 (BGBl. I 2759) mWv 1.1.2023 neu eingefügt und mWv 24.12.2025 durch das Gesetz zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (SGB VI-AnpG) v. 23.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 355) weiter konkretisiert. Die Vorschrift schafft für die Praxis, abweichend von § 23a Abs. 2 SGB IV (→ § 23a Rn. 7), eine eindeutige Regelung zur beitragsrechtlichen Behandlung und Zuordnung von in Entgelt abgegoltenen Arbeitszeitguthaben. Dieses wird dem **letzten Entgeltabrechnungszeitraum mit laufendem Arbeitsentgelt** zugeordnet, auch wenn der Entgeltabrechnungszeitraum nicht im laufenden Kalenderjahr liegt. Nach Gesetzesbegründung (BT-Drs. 21/1858, 62) gilt die Zuordnung zum letzten, mit laufendem Arbeitsentgelt belegten Entgeltabrechnungszeitraum auch für Fälle der Beendigung einer Beschäftigung **nach einer längerfristigen Krankheit**.

Die Regelung lässt sich nicht auf Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b 2 anwenden, da der Gesetzgeber sich in Fällen von Wertguthabenvereinbarungen zu besonderen Regelungen in § 23b iVm §§ 7b, 7c veranlasst gesehen hat (BSG 10.12.2019 – B 12 R 9/18 R, BeckRS 2019, 43495 Rn. 24). Aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich, dass sich die Neuregelung lediglich auf aus Arbeitszeitguthaben abgeleiteten Entgeltguthaben bei sonstigen Flexibilisierungsvereinbarungen bezieht. Liegen die Zeiträume länger zurück als die Rückrechnungstiefen der Entgeltabrechnungsprogramme das zulassen, ist analog zu den Rückrechnungen in der Betriebsprüfung zu verfahren und gegebenenfalls die Beitragsabrechnung über eine **Ausfüllhilfe** nach § 95a abzuwickeln (BT-Drs. 20/3900, 73).

§ 24 Säumniszuschlag

(1) ¹Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. ²Eine jeweils gesonderte Abrundung rückständiger Beiträge und Beitragsvorschüsse unterschiedlicher Fälligkeit ohne vorherige Addition ist zulässig. ³Bei einem rückständigen Betrag unter 150 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert anzufordern wäre. ⁴Für die Erhebung von Säumniszuschlägen in der gesetzlichen Unfallversicherung gilt § 169 des Siebten Buches.

(2) Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte.

(3) ¹Hat der Zahlungspflichtige ein Lastschriftmandat zum Einzug der Beiträge erteilt, so sind Säumniszuschläge zu erheben, wenn der Beitragsinzug aus Gründen, die vom Zahlungspflichtigen zu vertreten sind, nicht ausgeführt werden kann oder zurückgerufen wird. ²Zusätzlich zum Säumniszuschlag soll der Gläubiger vom Zahlungspflichtigen den Ersatz der von einem Geldinstitut erhobenen Entgelte für Rücklastschriften verlangen; dieser Kostenersatz ist wie die Gebühren, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Beitragsansprüchen erhoben werden, zu behandeln.

I. Geltende Fassung – Normzweck

Die Vorschrift ist am 1.7.1977 in Kraft getreten (Art. II § 21 Abs. 1 SGB IV) und erfuhr mWv 1.1.1995 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches (2. SGBÄndG, BGBl. I 1229) wesentliche Änderungen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Erhebung von Säumniszuschlägen ab dem ersten Tag der Säumnis zwingend; sie liegt **nicht mehr im Ermessen** des jeweiligen Versicherungssträgers. Mit dieser Neufassung erfolgte eine weitgehende Anpassung an das Steuerrecht (§ 240 AO). Auch der Normzweck der Vorschrift ergibt sich aus einem zu diesem Bereich ergangenen BFH-Urteil v. 17.7.1985 (BStBl. II 1986, 122). Demnach sollen Zahlungspflichtige durch die Erhebung von Säumniszuschlägen

zur pünktlichen Zahlung der Beiträge angehalten werden; gleichzeitig stellen Säumniszuschläge auch eine Gegenleistung/einen Nachteilsausgleich für das Hinausschieben der Zahlung (Zinsverluste, erhöhter Verwaltungsaufwand usw.) – und damit einen standardisierten Mindestschadensausgleich – dar. Sie sind jedoch nicht als „Strafbeitrag“ anzusehen. Durch die Erhebung von Säumniszuschlägen soll außerdem ausgeschlossen werden, dass sich der Beitragsschuldner durch rechtswidriges Verhalten ein „zinsloses Darlehen“ verschafft oder durch eine verspätete Beitragszahlung einen Zinsvorteil erlangt. Anlässlich der Neuregelung zum 1.1.1995 wurde die „**Gemeinsame Verlautbarung** der Spitzenverbände der Sozialversicherung zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab dem 1.1.1995“ v. 9.11.1994 herausgegeben. Säumniszuschläge sind auch für säumige Beiträge aus Lohnersatz- und Versorgungsleistungen zu erheben; die Gemeinsame Verlautbarung v. 9.11.1994 gilt entsprechend. Zuletzt wurde Abs. 1 mWv 1.1.2023 durch das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-ÄndG) v. 20.12.2022 (BGBl. I 2759) angepasst. In S. 3 wurde die Bagatellgrenze von 100,00 Euro auf Beträge unter **150,00 EUR** angepasst und das Wort „schriftlich“ gestrichen, da auch die elektronische Anforderung möglich ist. Mit dem neu eingefügten S. 2 wird klargestellt, dass die **Fälligkeitmethode** (→ Rn. 8) zum Zwecke der Säumniszuschlagsberechnung zulässig ist. Die Vorschrift gilt in allen Versicherungszweigen einschließlich der Alterssicherung für Landwirte.

II. Voraussetzung für die Erhebung von Säumniszuschlägen

- 2 Nach Abs. 1 ist vom Zahlungspflichtigen ein Säumniszuschlag auf rückständige Beiträge und rückständige Beitragsvorschüsse (§ 28e Abs. 5) iHv 1 Prozent des rückständigen, auf 50,00 EUR nach unten gerundeten Betrages zu erheben. Säumniszuschläge sind ausschließlich für geschuldete und bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht oder erst danach (und somit verspätet) gezahlte Beiträge und Beitragsvorschüsse zu zahlen. Dazu zählen rückständige Beiträge aus der KV-, PflegeV-, RV- und AloV, Umlagen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung v. 21.12.2005 (Aufwendungsausgleichsgesetz, – AAG), die Insolvenzgeldumlage nach § 358 Abs. 2 SGB III sowie die **Künstlersozialabgabe** nach § 23 KSVG. Im Wesentlichen kommen folgende säumige Beiträge in Betracht:
- Gesamtsozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber (§ 28d)
 - Pflichtbeiträge für versicherungspflichtige Selbstständige (§§ 2, 4, 229, 229a SGB VI)
 - Pflichtbeiträge für nicht erwerbsmäßige Pflegepersonen (§ 3 S. 1 Nr. 1a SGB VI)
 - Pflichtbeiträge für Lohnersatzleistungen (§ 3 S. 1 Nr. 3 SGB VI)
 - Nachversicherungsbeiträge (§ 184 Abs. 1 SGB VI).
- 3 Da der Säumniszuschlag kraft Gesetzes allein durch Zeitablauf entsteht, sind Gründe für den Eintritt der Säumnis unbedeutend. Sofern die Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach bekannt ist, differenziert das Gesetz nicht danach, ob und in welchem Umfang den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für Nebenkosten, wie zB Mahngebühren, Zinsen, Geldbußen usw, die der Zahlungs-